

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

26. SEP. 1969

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundes-
anstalt für Arbeit vom 21. April 1961 (MTA) § 20;
Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) § 20; ATO § 7

Leitsatz:

Die Dienstzeit, die ein deutscher Vertriebener oder
Umsiedler nach dem 2. Weltkrieg bei Dienststellen
der öffentlichen Krankenversicherung im polnisch
verwalteten Gebiet verbracht hat, ist ihm als
Dienstzeit im Sinne des § 20 MTA (= § 20 BAT) an-
zurechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 176/68

Urteil des BAG vom 26. September 1969 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 176/68
3 Sa 3/68 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. September 1969

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1969 durch die Bundesrichter Dr. Gröninger, Dr. Thomas und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Hartmann für Recht erkannt:

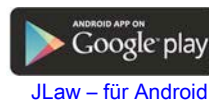
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Februar 1968 - 3 Sa 3/68 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 6. Dezember 1967 - 3 Ca 404/67 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin bestimmte Beschäftigungszeiten aus der Zeit vor ihrer Einstellung als Verwaltungsangestellte bei der beklagten Bundesanstalt für Arbeit als Dienstzeit im Sinne des § 20 des(mehrfach geänderten)Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (jetzt: Bundesanstalt für Arbeit) vom 21. April 1961 (im folgenden: MTA) anzurechnen sind. Die Parteien sind an diesen Tarifvertrag gebunden. Der hier interessierende § 20 Abs. 2 MTA, der übrigens mit § 20 Abs. 2 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) übereinstimmt, hat folgenden Wortlaut:

- "(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitervorhältnis verbrachten Tätigkeit
- a) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
 - b) bei kommunalen Spitzenverbänden,
 - c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
 - d) bei zonalen und mehrzonalen Behörden innerhalb des Bereichs der Bundesrepublik und bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
 - e) beim Reich, bei den damaligen Ländern und bei den im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 8. Mai 1945,
 - f) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik, die unter den Geltungsbereich der TOA gefallen sind oder die TOA kraft Gesetzes, Tarif- oder Dienst-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages,

- g) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet, die unter den Geltungsbereich der TO.A gefallen sind oder die TO.A kraft Gesetzes, Tarif- oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum 8. Mai 1945.

Volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern sind Zeiten gleichartiger Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 anzurechnen."

Die Klägerin wurde 1919 in K geboren und besuchte dort die Schule. Seit 1940 war sie als Angestellte der Deutschen Reichspost beim Fernsprechamt G tätig. Diese Tätigkeit, die sie nach kriegsbedingten Unterbrechungen seit 1945 unter polnischer Verwaltung fortsetzte, endete am 30. April 1949. Seit 11. Juni 1949 arbeitete sie im Verwaltungsdienst der Ortskrankenkasse in G und seit der Zusammenlegung mit der Bezirkskrankenkasse in H bei dieser. Am 18. Juli 1957 schied sie auf eigenen Wunsch aus, weil sie aus dem von Polen verwalteten Gebiet in die Bundesrepublik ausgesiedelt wurde. Bei der Beklagten trat sie am 17. Mai 1958 ein. Die Klägerin ist deutsche Staatsangehörige und hat den Ausweis A für Flüchtlinge und Vertriebene.

Die Beklagte hat zwar die Vordienstzeiten bei der Post, nicht aber die Zeit vom 11. Juni 1949 bis zum 18. Juli 1957 (acht Jahre und 38 Tage) bei den Krankenkassen in G und H als Dienstzeit im Sinne des § 20 MTA anerkannt. Hiergegen richtet sich die Klage, mit der die Klägerin die Feststellung begehrt, daß die Beklagte diese Zeit als Dienstzeit gemäß § 20 MTA anrechnen müsse.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

I. Entgegen dem angefochtenen Urteil ist die Klage aus § 20 MTA begründet. Zu den folgenden Anspruchsvoraussetzungen sind von keiner Seite grundsätzliche Bedenken erhoben worden.

1. Als unstreitig ist davon auszugehen, daß die Klägerin im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 MTA Vertriebene, und zwar Aussiedlerin gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenen-gesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I, 1883), geändert durch § 67 Nr. 1 des Reparationsschäden-gesetzes vom 12. Februar 1969 (BGBl. I, 105), ist.

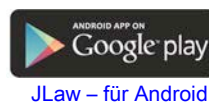
2. Sie erfüllt auch insoweit die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 MTA, wie dort von "volksdeutschen" Vertriebenen oder Umsiedlern gesprochen wird. Darunter sind auch solche Angehörige dieser Personengruppen zu verstehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben und bereits früher hatten. Das folgt schon aus dem einschlägigen Gesetzesrecht (vgl. dazu Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 20 Anm. 17). Die Auffassung, daß nur Volks-deutsche gemeint seien (so offenbar Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Stand 1969, § 20 Anm. 15), würde zu dem seltsamen Ergebnis führen, daß zwar der deutsche Volkszugehörige, nicht aber der deutsche Staats-angehörige Vordienstzeiten, die er im Herkunftsland ver-bracht hat, angerechnet bekäme. Für eine derartige Differenzierung ist kein Grund zu erkennen, zumal der deutsche Staatsangehörige in aller Regel auch zum deutschen Volk gehört und diese Voraussetzung jeden-falls bei der Klägerin, wie ihre Personalakten ergeben, erfüllt ist.

3. Es besteht kein Streit darüber, daß keine Sachver-halte im Sinne des § 20 Abs. 3 MTA (Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die der An-gestellte zu vertreten hat) vorliegen. Die Anrechnung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist folglich nicht aufgrund dieser Vorschrift ausgeschlossen. Ebensowenig ist § 20 Abs. 4 MTA anzuwenden, der die Anrechnung in das Ermessen des neuen Arbeitgebers stellt; diese Vorschrift gilt nur für den deutschen öffentlichen Dienst außerhalb der Bundesrepublik, während die Klägerin zwischen 1949 und 1957 im polnischen Dienst gestanden hat.

II. Hiernach sind der Klägerin gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 MTA "Zeiten gleichartiger Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland in sinnvoller Anwendung des § 20 Abs. 1 Satz 1 MTA" anzurechnen. Auch diese Voraussetzungen sind für die hier in Rede stehenden Vordienstzeiten erfüllt.

1. Die Klägerin hat bei ihrer Beschäftigung in G und H "gleichartige Tätigkeiten" wie die in § 20 Abs. 2 Satz 1 MTA genannten Personen ausgeübt; denn sie hat Aufgaben wahrgenommen, die regelmäßig von Angestellten ausgeführt werden.

2. Ihre Dienststellen, nämlich die Ortskrankenkasse G und die Bezirkskrankenkasse H, erfüllen den in § 20 Abs. 2 Satz 2 MTA verwendeten Begriff des "öffentlich-rechtlichen Dienstherrn". Nach den von keiner der Parteien angezweifelte Feststellungen in dem vom Arbeitsgericht eingeholten Gutachten des Direktors des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität Köln, Professor Dr. Gerhard Kegel, haben sich die Rechtsverhältnisse der Sozialversicherungsverwaltung in Polen seit 1945 folgendermaßen entwickelt:

a) Bis 1950 haben Sozialversicherungsträger und eine Sozialversicherungsanstalt bestanden. Die Krankenversicherung hat zu den Aufgaben der Sozialversicherungsträger gehört. Diese haben ihre Geschäfte nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung geführt. Der Sozialversicherungsanstalt kam nur Leitungsfunktion zu. Im Jahre 1950 sind die Sozialversicherungsträger aufgelöst und ihre Aufgaben auf die Sozialversicherungsanstalt übertragen worden, die dafür einen eigenen Unterbau erhalten hat.

- 6 -

Seit 1955 ist auch die Sozialversicherungsanstalt aufgelöst worden. Seitdem haben die polnischen Gewerkschaften von der "Verwaltung der sozialen Sicherheit" insbesondere die Krankenversicherung übernommen. Zur Erfüllung ihrer neuen Aufgaben haben die Gewerkschaften eine "Zentraldirektion der sozialen Sicherheit" errichtet, der für jede Woiwodschaft eine "Woiwodschaftsdirektion der sozialen Sicherheit" unterstellt ist, die sich ihrerseits teilweise in "Gebietsdirektionen der sozialen Sicherheit" untergliedert. Diese Unterinstanzen haben u.a. auf dem Gebiet der Krankenversicherung die Versicherungspflicht und den Leistungsanspruch der Arbeitnehmer festzustellen und die Beiträge einzuziehen, während die Auszahlung des Krankengeldes unmittelbar von den Betrieben durchgeführt wird.

b) In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen ist der Senat der Ansicht, daß die Träger der Krankenversicherung in Polen in der fraglichen Zeit sich institutionell mit den juristischen Personen des deutschen öffentlichen Rechts nicht ohne weiteres gleichsetzen lassen. Ein sachgerechtes Ergebnis kann deshalb nur gefunden werden, wenn man von der Funktion der Versicherungsträger ausgeht und diese mit deutschen Rechtsinstituten vergleicht. Alle polnischen Krankenversicherungsträger in der fraglichen Zeit - ungeachtet der organisatorischen Veränderungen - verteilen staatliche Leistungen. Nach der dortigen Ideologie handelt es sich um Leistungen der regierenden Arbeiterklasse an sich selbst. Hieraus erklärt sich die jetzige Zuständigkeit der Gewerkschaften. Damit aber handelt es sich bei allen nacheinander eingerichteten Krankenversicherungsträgern (einschließlich der Gewerkschaften) um die Ausübung hoheitlicher staatlicher Funktionen. Sie sind als Träger der mittelbaren Staatsverwaltung zu qualifizieren. Mitin sind sie mit den Körperschaften und Anstalten des deutschen öffentlichen Rechts vergleichbar.

c) Diese Vergleichbarkeit genügt, um im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 2 MTA von einer Tätigkeit "im Dienste eines

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

öffentlich-rechtlichen Dienstherrn" sprechen zu können. Diese Vorschrift verlangt nur eine sinngemäße Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 MTA. Diese ist schon dann zu bejahen, wenn der Sinn der Vorschrift erfüllt ist, deutsche Vertriebene und Umsiedler hinsichtlich ihrer Rechtsbeziehungen zu einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber den in der Bundesrepublik ansässigen Angestellten möglichst gleichzustellen. Die Besonderheiten der polnischen Krankenversicherungsverwaltung erfordern es nicht, die Klägerin anders zu behandeln, als wenn sie in der fraglichen Zeit bei einer Ortskrankenkasse in der Bundesrepublik gearbeitet hätte.

3. Die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 MTA zulässige "sinngemäße Anwendung des Satzes 1" führt im vorliegenden Fall zur Anrechnung der von 1949 bis 1957 verbrachten Tätigkeitszeiten nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MTA. Hier sind Vordienstzeiten "bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" erfaßt, "die einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden".

a) Wie sich aus einem Vergleich zu den Buchst. a und b des § 20 Abs. 2 Satz 1 MTA ergibt, bezieht sich Buchst. c auf die Nicht-Gebietskörperschaften im Bereich der Bundesrepublik. Diese letztgenannte Voraussetzung entfällt allerdings für die Klägerin, weil bei ihr die Dienstzeit im Herkunftsland an die Stelle der in der Bundesrepublik verbrachten Zeit zu setzen ist (Satz 2 des § 20 Abs. 2 MTA). Daß im übrigen die Dienstzeiten der Klägerin bei der Ortskrankenkasse G und der Bezirkskrankenkasse H sinngemäß als Dienstzeiten bei einer Nicht-Gebietskörperschaft anzusehen sind, ist bereits dargelegt (oben zu II 2 b und c).

b) Es bleibt die Frage, wie die weitere Voraussetzung - Anwendung eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts - zu verstehen ist. Das macht bei den Ortskrankenkassen im Gebiet der Bundesrepublik keine Schwierigkeiten. Diese gehören nach Nr. 133 des vom Bundesminister des Innern aufgestellten Verzeichnisses vom 8. Juli 1964 (GMBI., 334) zu den

- 8 -

Körperschaften usw., die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden. Gleiches gilt für die Landkrankenkassen im Gebiet der Bundesrepublik (Nr. 103 des genannten Verzeichnisses).

Die Klägerin ist - wie ausgeführt - bei einem den Körperschaften oder Anstalten des deutschen öffentlichen Rechts vergleichbaren Rechtsträger beschäftigt gewesen, und zwar auf dem Gebiet der öffentlichen Krankenversicherung. Hätte sie eine vergleichbare Tätigkeit bei einer nach ihrer Funktion entsprechenden Dienststelle im Gebiet der Bundesrepublik ausgeübt, dann müßte angenommen werden, daß sie bei einer Orts- oder Landkrankenkasse - die Ersatzkassen müssen als eine Besonderheit des deutschen Krankenversicherungsrechts hier außer Betracht bleiben - angestellt gewesen wäre, die eindeutig unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MTA fallen. Das aber genügt für die Bejahung der von der Klägerin geforderten Anrechnung, wie folgende Überlegungen zeigen:

Aus § 20 Abs. 2 Satz 2 MTA, der für die Anrechnung von Vordienstzeiten lediglich eine sinngemäße Anwendung des Satzes 1 verlangt, ergibt sich, daß für die Vertriebenen und Umsiedler im öffentlichen Dienst eine Art Lastenausgleich geschaffen werden soll. Bei der Berücksichtigung der Vordienstzeiten soll es nicht darauf ankommen, daß der Arbeitnehmer nicht von vornherein in der Bundesrepublik gelebt hat; er soll seinen hier ansässigen Kollegen gleichgestellt werden. Dann muß aber für den Vertriebenen und Umsiedler im Sinne der Gleichbehandlung die Anrechnung von Vordienstzeiten ebenso möglich sein wie für den Arbeitnehmer, der schon früher in der Bundesrepublik gewesen ist. Dementsprechend bedeutet die sinngemäße Anwendung der Anrechnungsvorschrift, daß Dienstzeiten bei nicht deutschen Institutionen, die den Körperschaften oder Anstalten des deutschen öffentlichen Rechts vergleichbar sind, dann angerechnet werden müssen, wenn die ihrer Funktion nach gleiche Körperschaft oder Anstalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik einen dem MTA (BAT) im

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wesentlichen inhaltsgleichen Tarifvertrag anwendet.

Nur bei dieser Betrachtung wird die in der Tarifbestimmung niedergelegte gleichmäßige Wertung für Deutsche aus dem Gebiet der Bundesrepublik sowie für Vertriebene und Umsiedler verwirklicht. Die von der Beklagten vertretene gegenteilige Auffassung würde zu einer Schlechterstellung der Vertriebenen und Umsiedler im Vergleich zu den bundesrepublikanischen Deutschen führen. Sachliche Ansatzpunkte hierfür bestehen nicht. Insbesondere erscheint es ausgeschlossen, daß die Tarifvertragsparteien die Anrechnung davon habenabhängig machen wollen, welches Tarifrecht im Herkunftsland gilt oder gegolten hat.

III. Damit steht fest, daß der Klägerin die bei den Krankenkassen in G und H verbrachten Zeiten als Dienstzeiten im Sinne des § 20 MTA anzurechnen sind.

1. Darauf, wie die Dienstzeit vor Inkrafttreten des MTA (1. April 1961) oder des zugehörigen Änderungstarifvertrages Nr. 2 (1. Mai 1963) zu berechnen gewesen wäre, kommt es nicht an, da sich die Klage hierauf nicht bezieht.

2. Daß die Klägerin bereits vor dem Inkrafttreten des MTA bei der Beklagten eingetreten ist, ist nach der Protokollnotiz zu § 20 Abs. 2 Buchst. a und c zu beachten, ändert aber nichts am Ergebnis. Nach der Protokollnotiz soll der Einstellungstag des Angestellten (hier: 17. Mai 1958) für die Anwendung eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MTA maßgebend sein. Im Jahre 1958 hat es einen dem MTA wesentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag nicht gegeben; das frühero Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (ATO und TO.A) wird nicht als vergleichbarer Tarifvertrag anerkannt (vgl. z.B. Ambrosius-Fischer, BAT, 10. Aufl., § 20 Anm. 8, im Anschluß an das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. Juli 1964, GMBI., 334). Damals hat § 7 ATO die Dienstzeitberechnung geregelt, jedoch in anderer Weise als der MTA, der erstmalig zwischen Beschäftigungszeit (§ 19) und Dienstzeit (§ 20) unterscheidet.



- 10 -

Die Protokollnotiz kann sich deshalb nur auf die nach dem 1. April 1961 eingestellten Angestellten beziehen. Für sie ist nach dem Rechtszustand am Tag der Einstellung zu beurteilen, ob ihr früherer Arbeitgeber zu dieser Zeit einen dem MTA wesentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag anwendet. Für diejenigen Angestellten, die – wie die Klägerin – am 1. April 1961 im Dienst der Beklagten gewesen sind, ist aber nicht etwa die Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MTA ausgeschlossen; wenn das richtig wäre, hätte diese Vorschrift am Tag ihres Inkrafttretens keinen einzigen Angestellten der Beklagten erfaßt. Vielmehr ist nach dem Sinn dieser durchaus eigenständigen Regelung dieser Tag, nämlich der 1. April 1961, bei den vorhandenen Angestellten maßgebend für die Frage der Anwendung eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts. Aufgrund des unter II 3 b dieser Gründe genannten Verzeichnisses vom 8. Juli 1964 muß aber angenommen werden, daß die im Gebiet der Bundesrepublik bestehenden Orts- und Landkrankenkassen, auf deren Rechtszustand es insoweit allein ankommt, am 1. April 1961 einen dem MTA wesentlich inhaltsgleichen Tarifvertrag angewandt haben.

3. Sollte diese Auslegung zu Zweifeln Anlaß geben, dann rechtfertigt sich der Klageanspruch aus der sinn- gemäßen Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f MTA, der ausdrücklich die Anrechnung von Zeiten bis zum Inkrafttreten des MTA regelt. Die Krankenkassen in G und H sind den in Buchst. f genannten Körperschaften usw. gleichzuachten (s. oben II 2). Daß die frühere Beschäftigungsdienststelle im Gebiet der Bundesrepublik liegen muß, ist für Vertriebene und Umsiedler ohne Bedeutung (s. oben II 3 a). Wegen des maßgebenden Tarifrechts ist auch hier auf die funktionsgleichen Körperschaften usw. im Gebiet der Bundesrepublik, also auf die deutschen Orts-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und Landkrankenkassen abzustellen (s. oben II 3 b). Diese unterstanden früher der ATO und der TO.A, wie sich aus § 1 Abs. 1 ATO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, 220) sowie aus § 1 Abs. 1 Buchst. i TO.A ergibt.

IV. Die im Urteilskopf vorgenommene Änderung in der Bezeichnung der Beklagten beruht auf § 242 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I, 582).

V. Demnach war das Urteil des Arbeitsgerichts, das der Klage stattgegeben hat, wiederherzustellen.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Siara

Hartmann

Donnig

